

Haus – und Badeordnung für das Sommerbad Garnsdorf in der Gemeinde Lichtenau

I. Allgemeines

§ 1

Zweck der Badeordnung

- (1) Die Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Freibad. Der Badegast soll Erholung finden. Die Beachtung der Badeordnung liegt daher in seinem eigenen Interesse.
- (2) Die Badeordnung ist für alle Gäste verbindlich. Mit der Lösung der Eintrittskarte erkennt der Badegast die Bestimmungen dieser Badeordnung sowie alle sonstigen, zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an.
- (3) Bei Vereins- und Gemeinschaftsveranstaltungen ist der Vereins- und Übungsleiter oder Vertreter des Veranstalters bzw. Lehrkraft für die Beachtung der Badeordnung und die Aufsicht mitverantwortlich.
- (4) Jegliche Formen extremistischer Tätigkeiten, die dem Grundgesetz widersprechen, die Freiheit und Würde des Menschen verächtlich machen, zur Gewaltverherrlichung oder Gewalt aufrufen, sind verboten.

§ 2

Badegäste

- (1) Die Benutzung des Bades steht grundsätzlich jedermann frei. Personen mit Neigung zu Krampf- und Ohnmachtsanfällen sowie geistig Behinderten ist der Zutritt nur mit einer Begleitperson gestattet. Die Begleitperson hat sich nach Lösen der Eintrittskarten beim Schwimmmeister anzumelden.
- (2) Angetrunkene und Personen mit ansteckenden Krankheiten, Personen mit offenen Wunden, Hautausschlägen oder anderen Anstoß erregenden Krankheiten ist der Zutritt zum Bad nicht erlaubt.
- (3) Kinder unter 7 Jahren dürfen das Bad nur in Begleitung Erwachsener und unter deren Aufsicht benutzen.
- (4) Personen, die Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen zur Schau stellen oder verwenden ist der Zutritt zum Bad verboten. Diese Personen sind, sollte sich der Verstoß erst nach Einlass zeigen, sofort durch das Aufsichtspersonal des Bades zu verweisen.

§ 3

Eintrittskarten, Kassenschluss

- (1) Das Freibad darf nur mit einer gültigen Eintrittskarte betreten und benutzt werden.
- (2) Eintrittskarten werden bis Kassenschluss ausgegeben. Kassenschluss ist 30 Minuten vor Beendigung der Öffnungszeiten.

(3) Die Festsetzung der Eintrittspreise erfolgt in einer gesonderten Gebührenordnung. Die Voraussetzung für die Beanspruchung der in der Gebührenordnung vorgesehenen verbilligten Preise ist durch geeignete Dokumente nachzuweisen.

(4) Die Eintrittskarte ist dem Badpersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Gelöste Karten werden nicht zurückgenommen, für verlorene Karten wird kein Ersatz geleistet.

§ 4 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten werden vom Gemeinderat festgesetzt und am Eingang des Bades sowie im Gemeindeblatt bekannt gemacht.

§ 5 Badezeit

Die Badezeit endet spätestens mit dem Ende der täglichen Öffnungszeit. Dreißig Minuten vor dem Schließen des Freibades ist das Schwimmbecken zu verlassen.

§ 6 Fundgegenstände

Gegenstände, die im Bad gefunden werden, sind beim Badpersonal abzugeben. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

§ 7 Betriebshaftung

(1) Die Haftung beschränkt sich grundsätzlich für den gesamten Freibadbereich auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit durch das Aufsichtspersonal.

(2) Für abhanden gekommene Gegenstände und Wertsachen – auch für abgelegte Kleidungsstücke – wird nicht gehaftet. Dies gilt auch für Fundgegenstände und abgestellte Fahrzeuge.

§ 8 Wünsche und Beschwerden

Etwaige Wünsche und Beschwerden der Badegäste nimmt das Aufsichtspersonal entgegen. Es schafft, wenn möglich, sofort Abhilfe.

Weitergehende Wünsche und Beschwerden können bei der Gemeindeverwaltung vorgebracht werden.

§ 9 **Aufsicht**

(1) Das Aufsichtspersonal hat für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ordnung und für die Einhaltung der Badeordnung zu sorgen. Den Anordnungen des Aufsichtspersonals ist uneingeschränkt Folge zu leisten.

(2) Das Badpersonal ist angewiesen, sich den Badegästen gegenüber höflich und zuvorkommend zu verhalten. Dem Badpersonal ist es untersagt, Trinkgelder oder Geschenke zu erbitten, zu fordern oder anzunehmen.

(3) Das Aufsichtspersonal ist befugt, Personen, die

- a) die Sicherheit und Ordnung gefährden,
- b) andere Badegäste belästigen,
- c) trotz Ermahnungen gegen Bestimmungen der Badeordnung verstoßen, aus dem Bad zu verweisen.

Zu widerhandlungen können zu einer Strafanzeige führen.

(4) Den in Abs. 3 genannten Personen kann der Zutritt zum Bad zeitweise oder dauernd untersagt werden.

(5) Im Falle der Verweisung aus dem Bad wird das Eintrittsgeld nicht erstattet.

§ 10 **Unfälle**

Unfälle sind sofort der Badeaufsicht zu melden. Diese ist verpflichtet, Erste Hilfe zu leisten und ärztliche Hilfe herbeizurufen, wenn es erforderlich ist oder der Verletzte dies einfordert.

II. Benutzung des Freibades

§ 10 **Zutritt-, Aus- und Ankleiden, Aufbewahrung der Kleidung**

(1) Für das Aus- und Ankleiden stehen den Badegästen Kabinen zur Verfügung.

(2) Ein Aufbewahren der Kleidung ist nur in begrenztem Umfang in den dafür vorgesehenen verschließbaren Kleiderschränken möglich.

Die Benutzung dieser Schränke ist gebührenpflichtig.

(3) Jeder Badegast ist für abgelegte Kleidung und sonstige Wertgegenstände selbst verantwortlich.

(4) Ein Ablegen der Kleidung auf den Bänken um den Beckenrand ist untersagt.

§ 11 **Badbenutzung**

(1) Die Einrichtungen im Bad sind pfleglich zu behandeln. Für Papier und sonstige Abfälle sind Abfallkörbe vorhanden. Jede Beschädigung oder Verunreinigung ist untersagt und verpflichtet zum Schadenersatz. Die Höhe des Entgeltes wird je nach Schadenumfang von der Gemeindeverwaltung festgesetzt.

(2) Kraftfahrzeuge und Fahrräder dürfen nur auf den hierfür vorgesehenen Plätzen abgestellt werden.

(3) Tiere dürfen nicht mitgebracht werden.

(4) Die Benutzung des Abenteuerspielplatzes erfolgt auf eigene Gefahr.

§ 12 **Verhalten im Bad**

(1) Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was der Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung zuwiderläuft.

Gegenseitige Rücksichtnahme wird von allen Badegästen erwartet.

(2) Für das Verhalten im Bad gilt:

- a) Die Nichtschwimmer dürfen nur den für sie bestimmten Teil des Beckens benutzen.
- b) Für das Benutzen der Rutsche sind die Hinweisschilder zu beachten.
- c) Weiterhin ist nicht gestattet:
Das seitliche Einspringen, andere unterzutauchen und in das Schwimmbecken zu stoßen, sowie unnötigerweise um Hilfe zu rufen.
- d) Vorhandene Absperrungen im Badgelände sind einzuhalten.
- e) Fußballspielen auf der Liegewiese ist untersagt.
- f) Das Aufsichtspersonal ist berechtigt, Sprunganlage und Rutsche aus Sicherheit für die Nutzer zeitweilig zu sperren.
- g) Das Fotografieren von Personen ohne deren Einwilligung ist verboten. Das Nichtbeachten wird mit Freibadverbot und Beschlagnahme des Fotogerätes geahndet.
- h) Den Weisungen des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten.

§ 13 **Badebekleidung**

(1) Der Aufenthalt im Bereich des Schwimmbeckens ist nur in üblicher Badebekleidung gestattet. Die Entscheidung darüber, ob eine Badebekleidung diesen Anforderungen entspricht, trifft allein das Aufsichtspersonal.

(2) Badeschuhe dürfen im Schwimmbecken nicht getragen werden.

Der Beckenumgang (Badeplatte) darf nur barfuss betreten werden.

(3) Badebekleidung darf im Schwimmbecken weder ausgewaschen noch ausgewrungen werden, hierfür sind vorhandene Einrichtungen zu benutzen.

§ 14 **Körperreinigung**

(1) Jeder Badegast hat vor Betreten des Schwimmbeckens seinen Körper unter den dafür vorgesehenen Einrichtungen abzubrausen. Unnötiger Wasserverbrauch ist zu vermeiden.

(2) Der Gebrauch von Einreibungsmitteln jeder Art ist vor Benutzung des Schwimmbeckens untersagt.

(3) Es wird empfohlen, vor Benutzung des Schwimmbeckens die Toilette aufzusuchen. Jede Verunreinigung des Badewassers ist verboten.

§ 15 **Vereins- und Gruppenschwimmen**

Die Benutzung des Freibades durch Schwimmvereine, Schulklassen oder sonstige Vereinigungen wird im Einzelfall geregelt.

III. Abgrenzung des verpachteten Teils

§ 16 *Haus des Gastes*

- (1) Das Haus des Gastes gehört zum verpachteten Teil des Freibades.
 - (2) Im Haus des Gastes gilt die gesonderte Hausordnung.
 - (3) Mehrweggeschirr und Bestecke dürfen nicht von der Terrasse in das Gelände des Freibades mitgenommen werden.
- Im Beckenbereich dürfen Speisen und Getränke nicht eingenommen werden.
Das Rauchen ist untersagt.

§ 17 *Inkrafttreten*

Vorstehende Badeordnung tritt am 13.05.2008 in Kraft.

Lichtenau, den 13.05.2008

Dr. Michael Pollok
Bürgermeister